

Allgemeine Geschäftsbedingungen **zum Betreuungsvertrag der Kita Schneckenhäusle gGmbH**

§ 1 Träger der Einrichtung

Träger der Kindertagesstätte Schneckenhäusle ist die Schneckenhäusle gGmbH, diese wird vertreten durch ihre Geschäftsführerin Claudia Einsele.

Die Schneckenhäusle gGmbH ist ein privater Träger, der in den Bedarfsplan der Stadt Kirchheim/Teck aufgenommen ist.

§ 2 Nutzungsberechtigung

Die Kindertagesstätte Schneckenhäusle steht Kleinkindern im Alter von 8 Wochen bis 3 Jahren offen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Kirchheim/Teck oder ihren Ortsteilen haben. Über die Aufnahme entscheidet der Träger unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Kirchheim/Teck, einschließlich seiner Ortsteile haben, können nur in Abstimmung mit der Stadt Kirchheim/Teck aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Aufnahme bedarf der Schließung eines Betreuungsvertrages (siehe Anhang) zwischen den/dem Personensorgeberechtigten und dem Träger. Der Betreuungsvertrag kommt zustande mit der schriftlichen Aufnahmezusage durch den Träger.

§ 3 Aufnahme

Die Aufnahme kann laufend erfolgen, freie Plätze vorausgesetzt. Der Betreuungsvertrag wird dabei jeweils zum 01. des Monats geschlossen, unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsbeginn.

Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen und eine Bescheinigung der durchgeführten Impfberatung.

Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und gegebenenfalls welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung sprechen.

Sollten die Bescheinigungen nicht spätestens am Tag der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung vorliegen, sind wir verpflichtet, dies dem Gesundheitsamt samt personenbezogenen Angaben zu übermitteln.

Darüber hinaus kann das Kind bis zur Vorlage der Bescheinigung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt

§ 4 Besuch, Öffnungszeiten, Betreuungsumfang & Ferien

Die Kernöffnungszeiten der Einrichtung sind Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 6:45 Uhr bis 18:00 Uhr. Die maximale gesetzliche Betreuungszeit am Tag beträgt 10 Std. und darf nicht überschritten werden.

Entscheidungen über Änderungen der Öffnungszeiten trifft der Träger in Absprache mit der Stadt Kirchheim/Teck.

Es stehen mehrere Betreuungszeitmodelle zur Verfügung, siehe Preisliste
§5 Gebühren

Die Teilnahme am Mittagessen ist in allen Betreuungsmodellen obligatorisch.

Im Einzelfall sind in Absprache mit dem Träger bei Vorhandensein entsprechender Plätze andere Zeitmodelle möglich.

Die Zahl der Schließtage beträgt jährlich höchstens ca. 24 Tage.

Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes und in Abstimmung mit der Stadt Kirchheim/Teck festgelegt.

Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben:

- wegen Krankheit
- behördlicher Anordnungen
- Verpflichtung zur Fortbildung
- Fachkräftemangel,
- betrieblicher Mängel

Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

Sollte die Einrichtung in Folge höherer Gewalt (Vandalismus, Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser, Strom, Krankheitsepidemien, Streik u. ä.) für die Kinderbetreuung nicht zur Verfügung stehen, ist die Haftung des Trägers gegenüber den Eltern/ Personensorgeberechtigten ausgeschlossen.

Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

Schon ab dem ersten Fehltag ist eine Benachrichtigung erforderlich.

Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

§ 5 Gebührenhöhe und Ermäßigung, Zahlungspflichten und Verzug

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Monatsbeitrag, in dem zusätzlich die Verpflegungspauschale eingerechnet ist, erhoben.

Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben.

Die Beiträge werden jeweils zum 1. Werktag eines Monats eingezogen.

Eine Änderung des Elternbeitrags/Essensgeldes oder auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Die monatlichen Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtung ab 01.10.2023 betragen:

Modul	Anzahl der Tage	Preis (inkl. Täglicher Vollverpflegung, Hygieneartikel etc.)
A	5 Tage/Wo. 6:45 Uhr – 14:00 Uhr	488,65€
B	4 Tage/Wo. 6:45 Uhr – 14:00 Uhr	419,26€
C	3 Tage/ Wo. 6:45 Uhr – 14:00 Uhr	351,59€
E	5 Tage/Wo. 6:45 Uhr – 18:00 Uhr	617,90€
F	4 Tage/Wo. 6:45 Uhr – 18:00 Uhr	544,55€
G	3 Tage/Wo. 6:45 Uhr – 18:00 Uhr	437,65€
I	4 Tage/Wo. 6:45 Uhr – 18:00 Uhr & 1 Tag 6:45 Uhr – 14:00 Uhr	589,04€
J	3 Tage/Wo. 6:45 Uhr – 18:00 Uhr & 2 Tage 6:45 Uhr – 14:00 Uhr	568,88€
K	2 Tage/Wo. 6:45 Uhr – 18:00 Uhr & 3 Tage 6:45 Uhr – 14:00 Uhr	543,74€
L	1 Tag/Wo. 6:45 Uhr – 18:00 Uhr & 4 Tage 6:45 Uhr – 14:00 Uhr	518,39€
*kurzfristig zu zubuchen sind:	1 Nachmittag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr	
	1 Tag 6:45 Uhr – 14:00 Uhr	
	1 Tag 6:45 – 18:00 Uhr	

*Zubuchung nur möglich, wenn Gruppenkapazität vorhanden ist und frühzeitige Anmeldung erfolgt ist.

Bei einer von Ihnen nicht mitgeteilten Verspätung ab 10 min., berechnen wir 1 Std. zusätzlich mit 10 €.

Die gesetzlich geregelte Betreuungszeit am Tag beträgt 10 Std. und darf nicht überschritten werden.

Sollten Sie andere Wünsche haben, sprechen Sie uns bitte an.

In diesem Beitrag sind enthalten:

- Vollverpflegung
- altersgerechte Getränke
- einfache Pflegeartikel wie Seife, Einweghandtücher und Feuchttücher

Nicht im Beitrag enthalten und von den Eltern/Personensorgeberechtigten zu stellen sind:

- Bettbezüge für Kinderbett
- Moltonunterlage
- Wechselkleidung
- Regenkleidung
- Nuckel- und Windeltücher
- Windeln, Schnuller, Kuscheltier etc.

Für Säuglinge:

- Säuglingsnahrung (Pulver oder Gläschen) inklusive Flaschen und dazugehörige Sauger.

Mit Zustandekommen des Betreuungsvertrages wird eine einmalige Anmeldegebühr von zur Zeit 35,00 EUR sofort zur Zahlung fällig. Diese wird, wie die laufenden Beiträge, per Einzug bezahlt.

Der Träger ist berechtigt, die Elternbeiträge zu erhöhen.

Die Erhöhung ist den Eltern spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich mitzuteilen.

Gebührensschuldner sind die Eltern/Personensorgeberechtigten, sowie andere Personen, die die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben.

Eltern/ Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner für die Beiträge.

Das Jugendamt gewährt Familien und ähnlichen Gemeinschaften mit geringem Einkommen Ermäßigungen.

Falls dies zutrifft, ist der/die Personensorgeberechtigte verpflichtet, einen Antrag auf Ermäßigung der Elternbeiträge beim Jugendamt zu stellen.

Dieser Antrag muss rechtzeitig vor Ablauf eines jeden Bescheids neu gestellt werden.

So lange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, steht dem Träger die volle Gebühr gegen den Personensorgeberechtigten zu.

Dem Träger wird eine Einzugsermächtigung für den Einzug der Beiträge erteilt. Das zu erteilende SEPA- Lastschriftmandat ist im Anhang beigelegt.

Der Betrag wird erstmals zum 01. des Kalendermonats fällig, zu dem der Vertrag beginnt, unabhängig davon, ob die tatsächliche Nutzung bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgt.

Weist das Konto zum Zeitpunkt des Einzugs keine Deckung auf, so werden die Kosten der Rücklastschrift den Eltern /den/der Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

Die Kindertageseinrichtung ist weiterhin berechtigt, für den bei Fälligkeit nicht geleisteten Beitrag für jede Mahnung, Mahnkosten in Höhe von 10,00 EUR in Rechnung zu stellen.

Des Weiteren erhebt der Träger, bei Zahlungsverzug ab dem 1. Verzugstag, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zusammen mit der Forderung.

Sollte auf die erste Mahnung des Trägers der angemahnte Betrag einschließlich Mahnkosten und Zinsen nicht innerhalb von 2 Wochen auf dem Konto des Trägers eingehen, behält sich der Träger die Abtretung der Ansprüche an ein Inkassounternehmen oder die Geltendmachung durch einen Rechtsanwalt vor.

Die hierdurch jeweils entstehenden Kosten haben die Eltern/Personensorgeberechtigten zu tragen.

Darüber hinaus stellt die ausstehende Zahlung nach erfolgter Abmahnung einen Kündigungsgrund im Sinne des § 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

Rücklastschriften, die die Kindertageseinrichtung nicht zu vertreten hat, werden mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00€ belastet.

Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf der Kündigungsfrist oder zum 31. August des Jahres, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat.

Nicht in Anspruch genommene Leistungen der Kindertageseinrichtung, weil das Kind aus gesundheitlichen oder anderen Gründen der Einrichtung fernbleibt, berechtigen nicht zur Kürzung des Elternbeitrags. Dieser bleibt in voller Höhe bestehen.

Auch die Schließungszeiten haben keinen Einfluss auf die Fälligkeit und die Höhe der Beiträge.

§ 6 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

Der Betreuungsvertrag mit der Kindertageseinrichtung (Alter 0-3 Jahre) endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf zum 31. August des Jahres, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat.

Eine Vertragsbeendigung vor Ablauf der oben genannten Frist ist für Eltern und Träger mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich.

Eine Kündigung zum 31. Juli eines Jahres ist ausgeschlossen.

Verlässt das Kind die Einrichtung vor Ablauf der Kündigungsfrist, muss der Elternbeitrag gemäß der jeweils gültigen Beitrags-/ Gebührenordnung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezahlt werden.

Die Kündigung/Abmeldung der Eltern hat in Textform zu erfolgen.

Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang der Kündigung bei der Einrichtungsleitung bzw. bei den Eltern an.

Die Eingewöhnungszeit von 4 Wochen gilt als Probezeit.

In der Probezeit gilt ein beiderseitiges Sonderkündigungsrecht von 2 Wochen zum Wochenschluss, wenn die Eingewöhnung in beiderseitigem Einvernehmen nicht als erfolgreich bewertet wird.

Wird das Sonderkündigungsrecht zur Beendigung der Probezeit ausgeübt, sind die Eltern verpflichtet die Beiträge bis zum Ende der Sonderkündigungsfrist weiter zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn die Probezeit tatsächlich nicht in Anspruch genommen wird.

Den Parteien bleibt das Recht zur außerordentlichen Beendigung des Betreuungsvertrages vorbehalten.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Partei eine Fortführung des Vertrages als nicht zumutbar erscheinen lässt.

Ein wichtiger Grund für die Eltern liegt unter anderem dann vor, wenn das Kind länger ernsthaft erkrankt.

Die Gründe einer Kündigung aus wichtigem Grund, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Ein wichtiger Grund für die Beendigung des Vertragsverhältnisses aus Sicht des Trägers ist insbesondere dann gegeben, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten des Betreuungsvertrages durch die Eltern/Personensorgeberechtigte/n bestehen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- Eltern/Personensorgeberechtigte trotz Mahnung ihren Information-, Sorgfalts- oder Zahlungspflichten nicht nachkommen.
- Verstöße gegen das Bundesseuchengesetz vorliegen.
- das Kind in der Einrichtung nicht mehr angemessen gefördert werden kann.

- ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt.
- ein Kind länger als 4 Wochen ohne Angaben von Gründen die Einrichtung nicht mehr besucht.
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist, oder
- wenn Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind.

Die zu entrichtenden Beiträge sind auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung bis zum Ende einer eventuell laufenden Kündigungsfrist zu bezahlen.

Die außerordentliche Kündigungserklärung von Elternseite hat in Textform zu erfolgen.

§ 7 Aufsicht

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.

Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung und Abholgenehmigung erforderlich. (siehe Anhang)

Benannte einer solchen Genehmigung, müssen beim Abholen einen gültigen Personalausweis vorlegen können im anderen Fall kann das Kind vom Kitapersonal nicht übergeben werden.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe

des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (siehe Anhang).

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätten wie Tag der Offenen Tür, Feste o. ä., an denen die Kinder in Begleitung ihrer Eltern/Personensorgeberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern/Personensorgeberechtigten oder den von diesen Bevollmächtigten.

§ 8 Unfallversicherungsschutz während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung

Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und auf dem direkten Weg hierzu sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

Eine weitergehende Haftung des Trägers mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Unfälle auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Unfall, der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

§ 9 Regelung und Mitteilungspflichten in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die

Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr.
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis.
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender meldepflichtiger Krankheiten (z. B. Röteln, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, infektiöse Gelbsucht, Ruhr, Diphtherie Salmonellen, Kopflausbefall und ähnliches) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Eltern zur unverzüglichen Mitteilung an die Einrichtung verpflichtet.

Bei Krankheiten im vorstehend genannten Sinn, sowie schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Augen- und Hauterkrankungen oder anderen ansteckenden Krankheiten sowie Fieber ab 38,0°C dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.

Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Hierüber ist eine Bescheinigung vorzulegen. (siehe Anhang)

Des Weiteren bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind, oder die Krankheitserreger ausscheiden ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen.

Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Geschwisterkinder, der in diesem Absatz genannten Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen.

Tritt der Verdacht, einer der oben aufgeführten Krankheiten, bei einem Kind während des Besuchs der Einrichtung auf, so ist die Leitung verpflichtet, die Personensorgeberechtigten sofort zu benachrichtigen.

Die Personensorgeberechtigten müssen sicherstellen, dass ihr Kind unverzüglich abgeholt werden kann.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist. (siehe Anhang)

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ab 38°C u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

Erst wenn Kinder 48 Stunden frei von Krankheitssymptomen sind, können sie die Kindertagesstätte wieder besuchen.

Ist ein Kind krank oder kann aus einem anderen Grund die Kita nicht besuchen, ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 10 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen persönlichen Gegenständen, die ein Kind in die Kindertageseinrichtung mitgebracht hat, haftet der Träger nicht.

§ 11 Mitteilungs- und sonstige Pflichten der Eltern

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten ist jede Änderung der Kontaktdaten (Adresse, Telefon dienstlich, privat, Handy, E-Mail) der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Hierzu steht im Downloadbereich der Homepage der Einrichtung eine Veränderungsmeldung zur Verfügung.

Für Schäden, die in Folge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger nicht.

Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, die Kinder in einem angemessenen Pflegezustand in die Kindertageeinrichtung zu bringen und die Kinder zum Ende der Betreuungszeit dort wieder abzuholen.

Alle Gegenstände und Kleidungsstücke, sind namentlich zu kennzeichnen, damit sie den Kindern zugeordnet werden können.

§ 12 Ausschlussfristen

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem bestehenden Vertragsverhältnis, mit Ausnahme von Ansprüchen, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Einrichtung oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen resultieren, müssen innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der Einrichtung geltend gemacht werden.

Lehnt die Einrichtung den Anspruch schriftlich ab, oder erklärt sie sich nicht innerhalb von einem Monat nach Geltendmachung des Anspruches, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

§ 13 Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindertageseinrichtung.

Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich freiwillig, die Erfüllung des Bildungsauftrages der Einrichtung setzt jedoch einen regelmäßigen Besuch voraus.

Des Weiteren ist eine engagierte Mitarbeit der Eltern sowie Offenheit und Gesprächsbereitschaft erwünscht.

Dies gilt auch für eine Mitwirkung der Eltern an Projekten, Vorbereitung und Durchführung von Ausflügen und Festen.

Für die förderliche Entwicklung des Kindes ist es besonders wichtig, dass Eltern und Erzieherinnen in der Kindertageseinrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren.

§ 14 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen, jährlich zu wählenden, Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. (siehe hierzu im Anhang Merkblatt Elternbeirat)

§ 15 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, im Rahmen der Datenschutzgesetze sämtliche Daten und Informationen, die er von Eltern erhalten hat, ausschließlich für interne Zwecke zu nutzen und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Träger ist ausnahmsweise berechtigt, die Anmeldungen zum Ausschluss von Mehrfachanmeldungen mit der Stadt Kirchheim/Teck abzustimmen.

Zur Durchführung des Datenschutzes werden zwischen dem Träger und den Eltern/ Personensorgeberechtigten jeweils getrennte, im Anhang aufgeführte Vereinbarungen abgeschlossen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. der in diesen Vertragsbestimmungen genannten Regelungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmungen möglichst nahekommt. Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennen die Eltern/Personensorgeberechtigten die Vertragsbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an und verpflichten sich, diese einzuhalten.

Kirchheim, den 20. September 2018

Kita Schneckenhäusle gGmbH
Claudia Einsele
Geschäftsführerin

Anhang **Einwilligungserklärungen bezüglich:**

- **Betreuungsvertrag**
- **Sepa- Lastschriftmandat**
- **§34 Abs.5 S.2**
- **Verschiedene Arztbescheinigungen**

Folgende Unterlagen werden beim Voreingewöhnungsgespräch ausgehändigt:

- **internen Veröffentlichungen, Fotos, Druckmedien, Veröffentlichung von Druckmedien im Internet**
- **Veranstaltungen (Druckmedien, Website)**

- **Ton- und Videoaufzeichnungen**
- **Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation**
- **Einverständniserklärung zum Verlassen des Gebäudes**
- **Abholgenehmigung**
- **Merkblatt Elternbeirat**



KiTa Schneckenhäusle gGmbH
Tannenbergr. 141,
73230 Kirchheim unter Teck

Tel: 07021/9286892
E-Mail: info@kita-schneckenhaeusle.de
web: www.kita-schneckenhaeusle.de

Betreuungsvertrag

zwischen

der Kita Schneckenhäusle gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Claudia Einsele,
Tannenbergstraße 141, 73230 Kirchheim/Teck
und den/der Personensorgeberechtigten:

Mutter:

Name, Vorname

Anschrift

.....

Vater:

Name, Vorname

Anschrift

.....

wird auf der Grundlage des Aufnahmeantrages vom nachfolgender
Betreuungsvertrag für das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtung Schneckenhäusle Kindergrippe (unter 3 Jahre
alt)

Bitte gewünschtes Modul ankreuzen

Modul	Anzahl der Tage	Preis (inkl. tägliche Vollverpflegung etc.)
A	5 Tage/Wo. 6:45 Uhr – 14:00 Uhr	422,25 €
B	4 Tage/Wo. 6:45 Uhr – 14:00 Uhr	359,84 €
C	3 Tage/Wo. 6:45 Uhr – 14:00 Uhr	299,46 €
D	2 Tage/Wo. 6:45 Uhr – 14:00 Uhr	222,84 €
E	5 Tage/Wo. 6:45 Uhr – 18:00 Uhr	548,75 €
F	4 Tage/Wo. 6:45 Uhr – 18:00 Uhr	476,80 €
G	3 Tage/Wo. 6:45 Uhr – 18:00 Uhr	377,85 €
H	2 Tage/Wo. 6:45 Uhr – 18:00 Uhr	325,70 €
I	Modul F & 1x 6:45 Uhr – 14:00 Uhr	523,45 €
J	Modul G & Modul D	498,15 €
K	Modul H & Modul C	472,85 €
L	Modul B & 1x 6:45 Uhr – 18:00 Uhr	447,55 €

Die anhängenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Diese haben wir bereits mit dem Aufnahmeantrag erhalten, zur Kenntnis genommen und verpflichten uns, diese einzuhalten.

.....
Datum

.....
Personensorgeberechtigte/r

.....
Kita Schneckenhäusle gGmbH

.....
Personensorgeberechtigte/r

Anlagen: Betreuungsvertrag nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Bestätigung

Wir bestätigen ein Exemplar des Betreuungsvertrages nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Anlagen zur Durchsicht erhalten zu haben.

Kirchheim, den

.....

Unterschrift beider Personensorgeberechtigter/des alleinigen Personensorgeberechtigten

Sepa – Lastschriftmandat

Für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers:

KiTa Schneckenhäusle gGmbH
Tannenbergstraße 141
73230 Kirchheim/Teck

Gläubiger Identifikationsnummer.
DE96ZZZ00000850968

Mandatsreferenz

Ich/Wir ermächtigen

Kita Schneckenhäusle gGmbH

Zahlungen von meinem /unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen zugleich weise(n) ich/ wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

Kita Schneckenhäusle gGmbH

Auf mein/unser Konto einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten die dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstituts vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: Vorname, Name, Straße, PLZ, Ort

Kreditinstitut

BIC

IBAN

DE

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN



Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter:

www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Röteln• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium• Streptococcus pyogenes• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungs**pflicht

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungs**pflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Röteln• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)• Windpocken
---	--

Bitte unterstützen Sie uns beim Gesundheitsschutz in unserer Einrichtung.
Denn nur, wenn wir alle zusammenarbeiten, können wir die Kinder vor schwer verlaufenden, ansteckenden Krankheiten wirksam schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Einsele
(Geschäftsführung)

Bitte ausgefüllt zurück an:

Vollständiger Name des Kindes:



Hiermit bestätigen wir, dass wir die

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

durch Gemeinschaftseinrichtungen

gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

zur Kenntnis genommen haben.

Wir verpflichten uns, beim Auftreten einer ansteckenden
Krankheit entsprechend diesen Vorgaben zu handeln.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigte

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums



über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbe-
treuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34
Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

wurde am _____

von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten
Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertages-
pflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungs-
untersuchung U _____ erkennen lässt,

keine medizinischen Bedenken.

medizinische Bedenken.

Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des
Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Perso-
nensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der

Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U_____ durchgeführt.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

